

**Textliche Festsetzungen  
zur 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 29 - Blumenstraße -**

**A. Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB)**

- Gemäß §9 (1) Nr.3 BauGB wird die Mindestbreite der Baugrundstücke auf 6,0 m festgesetzt.
- Gemäß §9 (1) Nr.2 BauGB sind ebenerdige Stellplatzflächen und Garagenvorplätze in Wasergebundener Decke, mit Rasengittersteinen oder anderen durchlässigen Materialien auszuführen.
- Gemäß §9 (1) Nr.24 BauGB wird unter Bezug auf die schalltechnische Festsetzung des Ingenieurbüros Fleitz Consult GmbH vom 24.01.2007, Bericht Nr. VL 6458-1, folgende Festsetzung über Passive Schallschutzmaßnahmen getroffen:  
Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind alle Außenbauteile von Gebäuden so auszubilden, dass sie den in der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (Ausgabe 1989, Abschnitt 5, Tabelle 8) definierten Anforderungen des Lärmpegelbereichs III entsprechen.
- Gemäß §9 (1) Nr.25a BauGB sind Flachdachgaragen zumindest extensiv zu begrünen.  
Unter extensiver Dachbegrünung wird folgendes verstanden: einfacher Schichtenaufbau, mit Ausnahme der Abdichtungen kein besonderer technischer Aufwand, flächige Begrünung mit besonders anspruchslosen Pflanzen, die sowohl Trockenheit als auch zeitweise Vernässung vertragen und relativ geringer Pflegeaufwand.  
Intensive Dachbegrünung ist im Gegensatz dazu geprägt durch einen relativ hohen technischen Aufwand hinsichtlich des Schichtenaufbaus und der Wasserversorgung, einer Bepflanzung nach in erster Linie gestalterischen Ansprüchen und in der Regel relativ aufwendigen Maßnahmen in Pflege und Unterhaltung.
- Gemäß §9 (1) Nr.25a BauGB sind geschlossene Außenwände von Garagen und überdachten Stellplatzanlagen (Carport) mit Rank-, Schling- und Kletterpflanzen (z.B. Wein, Efeu) zu begrünen.
- Gemäß §9 (2) BauGB sind Geländeaufschüttungen nur bis zu einer Höhe von 0,7 m zulässig. Sie müssen bezogen auf die angrenzenden Gebäude und Grundstücke höhenmäßig aufeinander abgestimmt werden.

**B. Festsetzungen gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

- Gemäß §12 (6) BauNVO i.V.m. §23 (5) BauNVO und §9 (1) Nr.4 BauGB sind Garagen, überdachte Stellplatzanlagen (Carport) und Stellplätze innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sowie den besonders festgesetzten Flächen zulässig. Weiterhin sind sie auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn sie in Verlängerung der vorderen und hinteren Baugrenze liegen. Stellplätze sind darüber hinaus auch zwischen der das Grundstück erschließenden Straße und der vorderen Baugrenze zulässig. Als vordere Baugrenze wird die Baugrenze angesehen, die drei Meter parallel zur Grundstückserschließung liegt. Die hintere Baugrenze verläuft zwölf Meter parallel zur vorderen. Siehe auch Punkt C.7.
- Gemäß §14 BauNVO i.V.m. §9 (1) Nr.25a BauGB sind auf Grundstücksgrenzen Stützmauern nur bis zu einer Höhe von 0,7 m zulässig.
- Gemäß §14 (2) Satz 2 BauNVO werden fernmeldetechnische Anlagen (Mobilfunkmasten) im Plangebiet ausgeschlossen.
- Gemäß §16 (2) BauNVO wird im Baufenster 140,50 Meter über NN als Höhe für die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss festgelegt. Dieser Höhenwert ist ein Maximalwert, der nicht über

schrritten werden darf.

5. Gemäß §20 (3) BauNVO sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen bei der Ermittlung der Geschosfläche mitzurechnen. Dies gilt nicht für Aufenthaltsräume in Dachgeschossen.

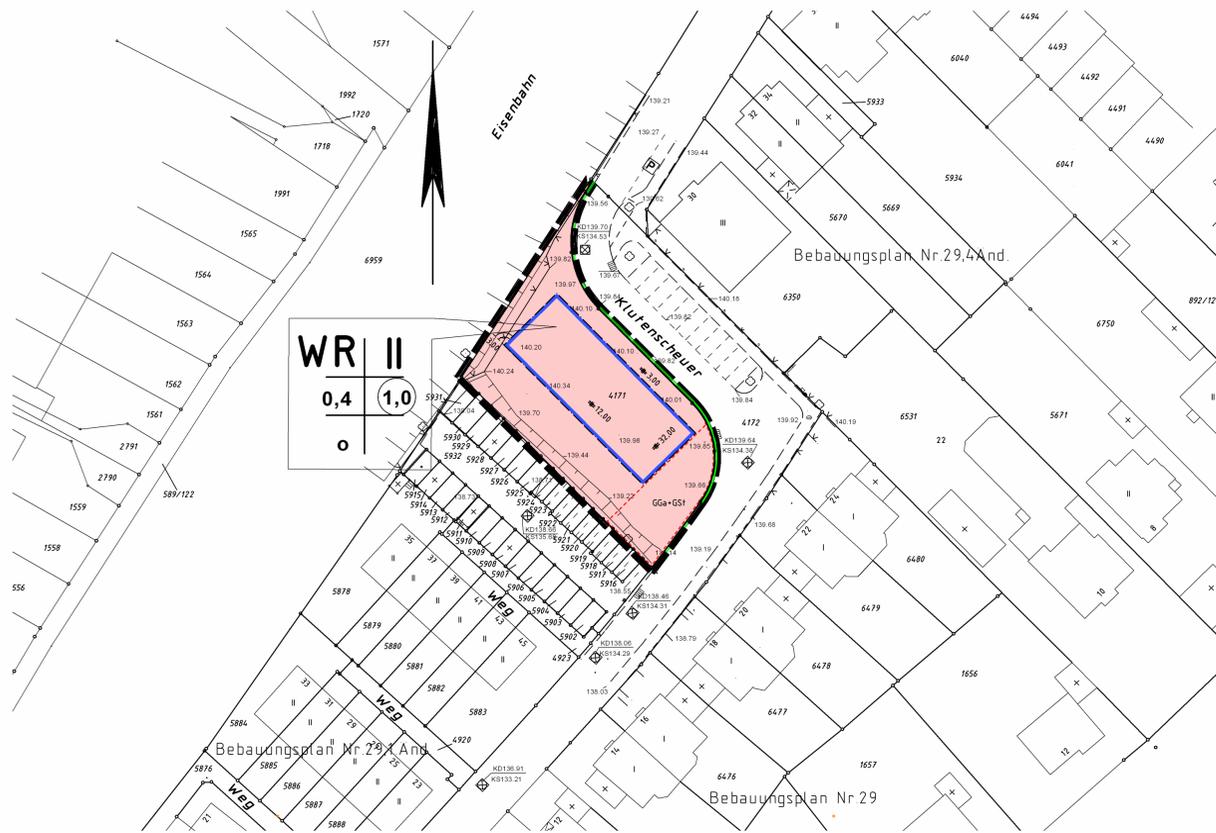
6. Gemäß §23 (3) BauNVO dürfen die festgesetzten Baugrenzen zur Errichtung von Wintergärten ausnahmsweise bis zu einer maximalen Tiefe von 2,0 m überschritten werden. Außerhalb der Baugrenzen liegende Wintergärten oder Teile von Wintergärten dürfen maximal mit einer Höhe von 3,0 m errichtet werden. Ein Wintergarten ist ein Vorbau, dessen Dach und Wände überwiegend aus Glas oder anderen transparenten Materialien bestehen.

**C. Gestalterische Festsetzungen gemäß §86 Bauordnung NW (BauO NRW)**

- Dächer sind mit einer Neigung von 25 - 40 Grad auszuführen.
- Reihenhäuser sind bezüglich der Höhe Fertigfußboden Erdgeschoss, der Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung (Material und Farbe) sowie der Gestaltung der Fassaden einschließlich Fensterrahmen (Material und Farbe) gleich auszuführen. Dies gilt auch bei Doppelhaushälften, allerdings nur bezogen auf ein Doppelhaus.
- Bewegliche Abfall- und Wertstoffsammelbehälter sind sichtlich geschützt (z.B. in Gebäuden oder durch intensive Eingrünung) unterzubringen.
- Die Gesamtbreite von Dachgauben und sonstige Dachaufbauten sowie Dacheinschnitten darf die Hälfte der darunter liegenden Gebäudewände nicht überschreiten. Sie müssen von den Außenkanten der zugehörigen Dachfläche (nicht jedoch von der Traufe) jeweils mindestens 1,5 m entfernt liegen. Übereinander liegende Gauben und Dacheinschnitte sind unzulässig. Dachaufbauten sind hinsichtlich Größe und Gestaltung (Material, Farbe und Dachneigung) gleich auszuführen. Zulässig sind auch aneinander gebaute Dachaufbauten. Für Dachgauben und sonstigen Dachaufbauten gilt die festgesetzte Dachneigung nicht.
- Drempel sind nur bis zu einer Höhe von 0,7 m zulässig. Als Drempel wird der Bereich des aufsteigenden Mauerwerks bezeichnet, der oberhalb der Geschosdecke des letzten Vollgeschosses liegt. Die Höhe wird gemessen von Oberkante Rohbaudecke bis zum Schnittpunkt Außenkante Außenmauerwerks mit Unterkante Dach. Bei Reihenhäusern und Doppelhaushälften sind die Drempel hinsichtlich der Höhe gleich auszuführen.
- Gemäß §86 BauO NRW i.V.m. §9 (1) Nr.20 und Nr.25a BauGB sind Vorgartenflächen zu begrünen. Davon ausgenommen sind die für den Gehweg und den Standort der Wertstoffsammelbehälter notwendigen Flächen. Vollständig versiegelte Vorgartenflächen sind nicht zulässig. Vorgartenflächen sind die Flächen zwischen der das Grundstück erschließenden Straße und dem Baukörper. Statt gärtnerischer Nutzung ist die Anordnung eines Stellplatzes unter Beachtung der Festsetzung A2 zulässig.

Im Härtefall sind von den gestalterischen Festsetzungen Ausnahmen möglich.

Hinweise:  
Mit Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 - Blumenstraße - werden die in ihren Geltungsbereich fallenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 29 - Blumenstraße - sowie dessen 3. Änderung aufgehoben.



|   |  |  |  |   |
|---|--|--|--|---|
| <p><b>Art der baulichen Nutzung</b><br/>§ 9 (1) 1 BauGB / § 1 (1), (2), (3) BauNVO</p> <p><b>WA</b> Allgemeines Wohngebiet<br/><b>WR</b> Reines Wohngebiet<br/><b>WS</b> Kleinsiedlungsgebiet<br/><b>WB</b> Besonderes Wohngebiet<br/><b>MD</b> Dorfgebiet</p> <p><b>MI</b> Mischgebiet<br/><b>MK</b> Kerngebiet<br/><b>GE</b> Gewerbegebiet<br/><b>GI</b> Industriegebiet<br/><b>SO</b> Sonstiges Sondergebiet</p>         | <p><b>Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, sowie für Sport- u. Spielanlagen § 9 (1) 5 BauGB</b></p> <p>Flächen für den Gemeinbedarf<br/>Öffentliche Verwaltungen<br/>Schule<br/>Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen<br/>Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen<br/>Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen</p> <p>Flächen für Sport- und Spielanlagen<br/>Sportanlagen<br/>Spielanlagen</p>  | <p><b>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen</b><br/>§ 9 (1) 12, 14 (6) BauGB</p> <p>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen</p> <p>Elektrizitätswerk<br/>Trafostation<br/>Umspannwerk<br/>Umformstation<br/>Abfall<br/>Wertstoffsammelstelle</p> <p>Wasserwerk<br/>Regenrückhaltebecken<br/>Überlaufbecken<br/>Fernwärme<br/>Gas<br/>Ablagerung</p>  | <p><b>Grünflächen</b><br/>§ 9 (1) 15 BauGB</p> <p>Öffentliche Grünflächen<br/>PRIVAT Privats Grünflächen<br/>Parkanlage<br/>Dauerkleingärten<br/>Friedhof<br/>Spielplatz, Spielbereich A, B, C lt. Erl. d. IMNW v. 31.07.75</p> <p>Sportplatz<br/>Zeltplatz<br/>Freibad</p>  | <p><b>Sonstige Flächen</b><br/>§ 9 (1) 17, 18, (5), (6) BauGB</p> <p>Flächen für Aufschüttungen<br/>Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen<br/>Flächen für die Landwirtschaft<br/>Flächen für Wald<br/>Umgrünung der Flächen, bei deren Bebauung bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen für den Abbau von Mineralen<br/>Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind</p>   |
| <p><b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b><br/>§ 9 (1) 2 BauGB / § 22, 23 BauNVO</p> <p>a Abweichende Bauweise<br/>o Offene Bauweise<br/>g Geschlossene Bauweise</p> <p>△ Einzelhäuser zulässig<br/>△ Nur Doppelhäuser zulässig<br/>△ Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig<br/>△ Nur Hausgruppen zulässig<br/>△ Nur Doppelhäuser u. Hausgruppen zulässig</p> <p>Baulinie<br/>Baugrenze<br/>Stellung der baulichen Anlage</p> | <p><b>Verkehrsflächen und ihre Höhenlage</b><br/>§ 9 (1) 11, 26, (2) (6) BauGB</p> <p>Straßenverkehrsfläche<br/>Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung - Fußgängerbereich -<br/>Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung - Verkehrseuzugener Bereich -<br/>Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung - Öffentliche Parkfläche -<br/>Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung<br/>Gepl. Höhenlage der Verkehrsfläche in m über NN<br/>Elektronisch berechneter Achspunkt<br/>Einfahrt<br/>Einfahrtbereich<br/>Bereich ohne Ein- und Ausfahrt<br/>Treppe<br/>Rampe<br/>Maßzahl</p> <p>Die Unterteilung der Straßenverkehrsfläche ist als Hinweis zu werten.</p> | <p><b>Sonstige Festsetzungen</b><br/>§ 9 (1) 3, 4, 9, 10, 21, 22, 23, 24, (6) (7) BauGB und § 16 (5) BauNVO</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes<br/>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes<br/>Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen<br/>ST = Stellplätze<br/>Ca = Carport<br/>TGa = Tiefgaragen<br/>GSt = Gemeinschaftsstellplätze<br/>GGa = Gemeinschaftsgaragen<br/>GTGa = Gemeinschaftstiefgaragen</p> <p>Besonderer Nutzungszweck von Flächen, z. B. Hotel<br/>HOTEL<br/>Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen<br/>G Gehrecht<br/>F Fahrrecht<br/>L Leitungsrecht<br/>O zu Gunsten der Öffentlichkeit / Allgemeinheit<br/>A zu Gunsten der Anlieger<br/>V zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger</p> <p>F mind. / höchst. 1000 m<sup>2</sup> Mindest- / Höchstgröße der Baugrundstücke<br/>b mind. / höchst. 20 m Mindest- / Höchstbreite der Baugrundstücke<br/>t mind. / höchst. 80 m Mindest- / Höchsttiefe</p> <p>Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes<br/>Umgrünung der Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen<br/>Umgrünung der Flächen, die von der Bebauung freizuhaltenden sind<br/>Umgrünung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen<br/>Schallschutzanforderung gemäß DIN 4109 z. B. Lärmpegelbereich IV<br/>4444444444</p> | <p><b>Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen</b><br/>§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 16 - 18 BauNVO; Höhenlage § 9 (2) BauGB</p> <p>III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze<br/>II - III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze<br/>Zahl der Vollgeschosse zwingend<br/>GR 100 m<sup>2</sup> Grundfläche mit Flächenangabe<br/>GR 500 m<sup>2</sup> Geschossflächenzahl mit Flächenangabe<br/>GF 500 m<sup>2</sup> Geschossfläche mit Flächenangabe<br/>BM 4000m<sup>3</sup> Baumasse mit Volumenangabe<br/>TH Traufhöhe in m über einem Bezugspunkt als Höchstgrenze<br/>FH Firsthöhe in m über einem Bezugspunkt als Höchstgrenze<br/>OK Oberkante einer baulichen Anlage in m über einem Bezugspunkt als Höchstgrenze</p> <p><b>Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen</b><br/>§ 9 (1) 20, 25 (6) BauGB</p> <p>Umgrünung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft<br/>Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen<br/>Bäume anpflanzen<br/>Sträucher anpflanzen<br/>Sonstige Bepflanzungen / Sträucher anpflanzen<br/>Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern<br/>Bäume zu erhalten<br/>Sonstige Bepflanzung / Sträucher zu erhalten<br/>Naturschutzgebiet<br/>Landschaftsschutzgebiet<br/>Naturdenkmal</p>   | <p><b>Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen</b><br/>§ 9 (1) 13, (6) BauGB</p> <p>Oberirdische Leitung<br/>Unterirdische Leitung<br/>Oberirdische Leitung mit Schutzstreifen<br/>Unterirdische Leitung mit Schutzstreifen<br/>Elektristellleitung<br/>G Gasleitung<br/>W Wasserableitung<br/>FG Ferngasleitung<br/>A Abwasserleitung<br/>L Fernmeldeleitung<br/>LF Fernleitung<br/>110 KV E - Leitung mit Spannungsleistung</p> <p><b>Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen</b><br/>§ 9 (6) § 172 (1) BauGB</p> <p>Umgrünung von Erhaltungsbereichen<br/>Umgrünung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen<br/>Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen<br/>Zu erhaltende Gebäude und Anlagen</p> <p>Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB<br/>Wasserflächen, Teich<br/>Rückhaltebecken<br/>Wasserflächen / Bachlauf mit Schutzstreifen und Fließrichtung</p> |
| <p><b>Gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW i. V. § 9 (4) BauGB</b></p> <p>FD Flachdach<br/>SD Satteldach<br/>WM Walmdach<br/>PD Pultdach<br/>23 - 30° Dachneigung<br/>← Firstrichtung</p>   | <p><b>Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung der Straßenkörper erforderlich sind:</b></p> <p>Aufschüttung<br/>Abgrabung<br/>Stützmauer<br/>Fläche für Bahnanlagen</p>  | <p><b>Zeichenerklärung</b><br/>Planunterlage</p> <p>12 Wohngebäude mit Hausnummer<br/>Wohngebäude ohne Hausnummer<br/>Durchfahrt<br/>Arkade<br/>Mauer<br/>Vorhandene Höhenlage über NN<br/>Telefonzelle<br/>Kanalschacht<br/>Hydrant<br/>Wasserschieber<br/>Gasschieber<br/>Straßeneinkasten<br/>Kabelkasten<br/>Kabelschacht<br/>Laterne<br/>Verkehrsschild<br/>Haltestelle<br/>Verkehrssampel<br/>E - Mast<br/>Hochspannungsmast<br/>Anschlagssäule<br/>Baum<br/>Bordstein<br/>Zaun<br/>Hecke<br/>Böschung<br/>Gemeindegrenze<br/>Gemarkungsgrenze<br/>Flurgrenze<br/>Flurstücksgrenze</p> <p>Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art auch einzelner Teile sowie Anfertigung von Vergrößer- oder Verkleinerungen sind verboten und können aufgrund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt werden.</p>   | <p><b>Rechtsgrundlagen / Verfahrensgrundlagen</b></p> <p>Dieser Plan enthält Festsetzungen gemäß - § 9 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung - der Bestimmungen der Viertes Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) - der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 218 / S. GV. NRW. S. 232) ber. (GV. NRW. S. 882), geändert am 24.10.1996 (GV. NRW. S. 687) und 09.11.1999 (GV. NRW. S. 622) - der Planreihenverordnung (PlanrV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) - der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. 07.1994 in der z. Zt. gültigen Fassung. Die Entwässerung erfolgt nach dem Generalentwässerungsplan der Stadt Mettmann.</p> <p>Zu diesem Plan gehören als Bestandteil: Folgende Pläne / Gutachten sind Anlagen der Begründung: Begründung zum Bebauungsplan</p> <p><b>Planverfahren</b></p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Planungsausschusses der Stadt Mettmann vom 8.11.2006 aufgestellt worden.<br/>Mettmann, den 11.11.2006<br/>Kreistadt Mettmann<br/>Bürgermeister</p> <p>Dieser Plan hat gemäß § (2) BauGB in der Zeit vom 05.06.2004 bis 03.03.2007 gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 28.02.2007 öffentlich ausliegen.<br/>Mettmann, den 18.02.2007<br/>Kreistadt Mettmann<br/>Bürgermeister</p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Mettmann am 16.10.2004 als Satzung beschlossen worden.<br/>Mettmann, den 18.10.2007<br/>Kreistadt Mettmann<br/>Bürgermeister</p> <p>Die Bekanntmachung über den Beschluss als Satzung sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 10 BauGB ist am 16.10.2004 erfolgt.</p> <p>Entwurf und Bearbeitung<br/>Kreistadt Mettmann<br/>Abt. 3.1 - Stadtplanung</p> | <p>Dieser Plan stimmt mit dem Auslegungsexemplar - Originalbebauungsplan - und den darauf verzeichneten Vermerken überein.</p> <p>Mettmann, den _____ Der Bürgermeister<br/>im Auftrag<br/>Siegler<br/>..... Ausfertigung</p>   |

Die vorliegende Plangrundlage ist z.T. eine -Abzeichnung - Vergrößerung - der Katasterkarte. Die Flurkarte im Maßstab 1 : 1.000 ist entstanden - durch Uraufnahme - vereinfachte Teil-Neuvermessung Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen (z.B. Gebäude). Die vorliegende Plangrundlage wurde z.T. neu kartiert.

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Kataster-nachweis überein.

Mettmann, den 9.10.2006  
Dipl.-Ing. Bernd Schölling  
Öffent. best. Vermessungsingenieur

Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand

Mettmann, den 9.10.2006  
Dipl.-Ing. Bernd Schölling  
Öffent. best. Vermessungsingenieur

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Mettmann, den 9.10.2006  
Dipl.-Ing. Bernd Schölling  
Öffent. best. Vermessungsingenieur

**Rechtsgrundlagen / Verfahrensgrundlagen**

Dieser Plan enthält Festsetzungen gemäß - § 9 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung - der Bestimmungen der Viertes Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) - der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 218 / S. GV. NRW. S. 232) ber. (GV. NRW. S. 882), geändert am 24.10.1996 (GV. NRW. S. 687) und 09.11.1999 (GV. NRW. S. 622) - der Planreihenverordnung (PlanrV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) - der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. 07.1994 in der z. Zt. gültigen Fassung. Die Entwässerung erfolgt nach dem Generalentwässerungsplan der Stadt Mettmann.

Zu diesem Plan gehören als Bestandteil: Folgende Pläne / Gutachten sind Anlagen der Begründung: Begründung zum Bebauungsplan

**Planverfahren**

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Planungsausschusses der Stadt Mettmann vom 8.11.2006 aufgestellt worden.  
Mettmann, den 11.11.2006  
Kreistadt Mettmann  
Bürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § (2) BauGB in der Zeit vom 05.06.2004 bis 03.03.2007 gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 28.02.2007 öffentlich ausliegen.  
Mettmann, den 18.02.2007  
Kreistadt Mettmann  
Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Mettmann am 16.10.2004 als Satzung beschlossen worden.  
Mettmann, den 18.10.2007  
Kreistadt Mettmann  
Bürgermeister

Die Bekanntmachung über den Beschluss als Satzung sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 10 BauGB ist am 16.10.2004 erfolgt.

Entwurf und Bearbeitung  
Kreistadt Mettmann  
Abt. 3.1 - Stadtplanung

Dieser Plan stimmt mit dem Auslegungsexemplar - Originalbebauungsplan - und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Mettmann, den \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister  
im Auftrag  
Siegler  
..... Ausfertigung



**KREISSTADT METTMANN**

**Bebauungsplan Nr. 29  
6. Änderung**

**"Blumenstr."**

Gemarkung Mettmann  
Flur 14  
Maßstab : 1 : 500